



**RSS**



Rechtsservice- und Schlichtungsstelle  
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und  
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28  
1010 Wien  
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)  
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0006-17-11

= RSS-E 17/17

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner unter Beiziehung der beratenden Mitglieder Mag. Dr. Franz Josef Fiedler, Mag. Matthias Lang, KR Dr. Elisabeth Schörg und Dr. Hans Peer sowie unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzelberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 19. April 2017 in der Schlichtungssache [REDACTED]

[REDACTED],  
vertreten durch [REDACTED],  
gegen [REDACTED]

[REDACTED], vertreten durch [REDACTED]  
[REDACTED] beschlossen:

Der Antrag, der Antragsgegnerin die Rückzahlung von € 2.775,-- an Prämien an die Antragsteller zu empfehlen, sowie festzustellen, dass der Versicherungsvertrag zur Polizzennr. [REDACTED] per 30.10.16 aufgelöst ist, wird zurückgewiesen.

Begründung:

Die antragstellende GesbR hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung zur Polizzennr. [REDACTED] abgeschlossen. Als Versicherungsdauer ist in der Police angeführt:

**„Versicherungsbeginn: 30.10.2015 00.00 Uhr**

**Versicherungsablauf: 01.01.2022 00.00 Uhr“**

Vereinbart sind u.a. die AVBV 1999, Fassung 2013, deren Artikel 11 lautet:

**„Artikel 11**

***Schriftliche Form der Erklärungen des Versicherungsnehmers***

***Sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers müssen schriftlich an die Direktion des Versicherers erfolgen.***

***Die Agenten sind zu deren Entgegennahme nicht berechtigt.“***

Die Polizze zu gegenständlichem Versicherungsvertrag wurde von der Antragsgegnervertreterin ausgestellt. Die Antragsgegnerin erteilte dieser mit Schreiben vom 19.8.2015 schriftlich die Vollmacht „Versicherungsbestätigungen zur Vorlage an die Rechtsanwaltskammer in Österreich in unserem Namen und mit Wirkung für uns auszustellen“.

Der Antragstellervertreter kündigte im Namen der Antragstellerin mit Fax an die Antragsgegnerin vom 31.7.2016 und Email an die Antragsgegnervertreterin den gegenständlichen Versicherungsvertrag per 30.10.2016. Letztere wies die Kündigung mit Schreiben vom 1.8.2016 zurück, es liege kein Kündigungsgrund vor.

Die Antragstellerin bzw. deren Vertreter beriefen sich in der Folge auf ein mündlich vereinbartes jährliches Kündigungsrecht. Der Antragstellervertreter urgierte bei der Antragsgegnerin die Ausstellung einer Kündigungsbestätigung. Diese verwies mit Email vom 30.9.2016 an die Antragsgegnervertreterin, die Verwaltung der Versicherung erfolge ausschließlich durch diese.

Die Antragstellerin zahlte in der Folge unter Vorbehalt weiter die Prämien.

Mit Schlichtungsantrag vom 24.1.2017 beantragte sie, der Antragsgegnerin die Rückzahlung von € 2.775,-- an Prämien an

die Antragsteller zu empfehlen, sowie festzustellen, dass der Versicherungsvertrag zur Polizzennr. [REDACTED] per 30.10.16 aufgelöst ist. Die Kündigung sei nicht vom Versicherer zurückgewiesen worden, sondern lediglich vom Assekurateur. Nach Art 11 AVBV müssen alle Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers an die Direktion des Versicherers erfolgen, unklare Bestimmungen gingen nach ABGB zu Lasten des Versicherers.

Die Antragsgegnerin verwies in ihrer Stellungnahme auf die Bevollmächtigung durch ihre Vertreterin. Diese nahm mit Schreiben vom 22.2.2017 wie folgt Stellung:

**„A) Wir sind als Assekurateur Vollmachtnehmer der [REDACTED]. (...)**

**B) Am Sonntag den 31.07.2016, 18 Uhr 06 wurde seitens des Maklers [REDACTED] mittels E-Mail der Vertrag gekündigt. Diese Kündigung wurde von uns mangels Kündigungsgrund mittels E-Mail vom 01.08.2016 zurückgewiesen. Mit Email vom 08.08.2016 wurde die unwahre Behauptung erhoben, dass ein jährliches Kündigungsrecht vereinbart worden sei. Auch diese Kündigung haben wir mangels Kündigungsgrund zurückgewiesen. (...)“**

Der Antragstellervertreter teilte in seiner Gegenäußerung vom 7.3.2017 dazu folgendes mit:

**„(...)den Ausführungen von der Firma [REDACTED] kann bis auf Punkt B) zugestimmt werden.**

**Das jährliche Kündigungsrecht wurde ohne meinem Beisein mündlich vereinbart und kann somit nicht bewiesen werden.**

**Nach dem VersVG sowie diverse OGH Urteile ist der Vertrag dennoch zu stornieren, da die [REDACTED] die Kündigung nicht zurückgewiesen hat. Die [REDACTED] ist lt. Vertragsbedingungen auch der alleinige Ansprechpartner des Vertrages. Allfällige unklare Bestimmungen gehen lt. ABGB zu Lasten des**

**Versicherers. Die Kündigung wurde an die [REDACTED] versendet sowie lediglich zur Information an [REDACTED].**

**Die erteilte Vollmacht der [REDACTED] an [REDACTED] [REDACTED] berechtigt lediglich zur Ausstellung und Erteilung von Versicherungsbestätigungen."**

In rechtlicher Hinsicht folgt:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. Wie alle Geschäftsbedingungen werden auch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen in dem Umfang Vertragsbestandteil, in dem sie vereinbart worden sind (vgl E des OGH vom 21.4.2004, 7 Ob 315/03d; RS0117649; vgl u.a. RSS-0015-14=RSS-E 20/14).

Sofern sich die Antragstellerin darauf beruft, dass ihre Kündigung nur vom Versicherer, nicht jedoch vom Assekurateur als unwirksam zurückgewiesen werden hätte können, so wird dieser Standpunkt nicht durch den Wortlaut des Art 11 AVBV gedeckt, weil dieser lediglich die Frage behandelt, an wen Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers gerichtet werden müssen.

Die Bestimmung schließt jedoch nicht aus, dass der Versicherer mit der Vertretung seiner Interessen jemanden bevollmächtigt, wie im gegebenen Fall den Assekurateur [REDACTED].

Soweit die Antragstellerin den Umfang dessen Vollmacht als unzureichend erachtet, ist darauf hinzuweisen, dass die vorliegende Bestätigung zur Vorlage an die Rechtsanwaltskammer tatsächlich nur ausweist, dass die Antragsgegnervertreterin Versicherungsbestätigungen im Namen der Antragsgegnerin ausstellen darf. Dies schließt jedoch nicht aus, dass die Antragsgegnerin darüber hinaus die Antragsgegnervertreterin

für weitere Handlungen im Rahmen der Vertragsabwicklung bevollmächtigt hat. Wenngleich sich die Antragsgegnervertreterin auf eine derartige Vollmacht beruft, ist der Umfang der Vollmacht dennoch aufgrund des wechselseitigen Vorbringens als strittige Tatfrage zu betrachten.

Ob ein jährliches Kündigungsrecht zwischen den Streitparteien vereinbart worden ist, ist ebenfalls strittig.

Die Klärung dieser Beweisfragen kann nach Pkt. 5.3. lit f der Verfahrensordnung nur durch ein Beweisverfahren nach den Zivilverfahrensgesetzen geklärt werden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 19. April 2017